

Interpellation Nr. 108 (Dezember 2007)

07.5354.01

betreffend Registrierung Neugeborener, deren Eltern die nötigen Dokumente nicht vorlegen können

Art. 24 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) schreibt vor, dass jedes Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen wird und einen Namen erhalten muss. (Die Schweiz ist dem UNO-Pakt II am 08.06.1992 beigetreten.)

Nach Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention; SR 0.107) ist das Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. (Die Kinderrechtskonvention ist in der Schweiz seit 1997 in Kraft.)

Gemäss der Stiftung pro juventute (www.pro-juventute.ch) lehnen es aber einige Zivilstandsbehörden in der Schweiz ab, Geburten ins Zivilstandesregister einzutragen, wenn die ausländischen Eltern keine Papiere haben, keinen Wohnsitz nachweisen können oder ihre Identität nicht geklärt ist. Auch Kindesanerkennungen werden regelmässig nicht eingetragen, wenn der Vater seine Identität oder seinen Wohnsitz nicht nachweisen kann.

Ein Gutachten, welches von pro juventute und den Demokratischen JuristInnen (www.djs-ids.ch) in Auftrag gegeben wurde, hält dieses Vorgehen für rechtswidrig. Die Ablehnung der Registrierung verstösse gegen den UNO-Pakt II und gegen die Kinderrechtskonvention und ist daher völkerrechtswidrig.

Bei der Geburt nicht registriert zu werden, kann für die Zukunft schwerwiegende Konsequenzen haben, denn das Kind bleibt für den Staat unsichtbar und ist dadurch weniger geschützt. Eine Registrierung sichert die eigene Identität des Kindes und seinen Rechtsstatus.

Aufgrund obiger Ausführungen, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Haben die Spitäler gegenüber dem Zivilstandsamt eine Meldepflicht bei Geburten?
2. Welche Dokumente müssen bei der Registrierung eines Kindes im Kanton Basel-Stadt vorgelegt werden?
3. Beide Elternteile halten sich illegal in der Schweiz auf:
 - a) Welche Dokumente müssen in diesem Fall vorgelegt werden?
 - b) Was passiert, wenn die Dokumente nicht vorgelegt werden können?
 - c) Wie viele Kinder wurden in den letzten drei Jahren unter solchen Umständen nicht registriert?
 - d) Wird dem Sicherheitsdepartement (Bevölkerungsdienste und Migration) vom Zivilstandsamt mitgeteilt, wenn sich Eltern mit illegalem Aufenthalt um die Registrierung ihres Kindes bemühen?
4. Die Mutter hält sich legal in der Schweiz auf, der Vater illegal:
 - a) Welche Dokumente müssen in diesem Fall für die Registrierung vorgelegt werden?
 - b) Wie kann der Vater sein Kind anerkennen?
 - c) In wie vielen Fällen (in den letzten drei Jahren) war eine solche Kindsanerkennung nicht möglich?
5. Die Eltern haben in der Schweiz Asyl beantragt:
 - a) Was passiert, wenn die Eltern keine Dokumente vorlegen können?
 - b) Was passiert, wenn die Identität der Eltern bestritten wird?
 - c) In wie vielen Fällen (in den letzten drei Jahren) wurde keine Registrierung gemacht unter solchen Umständen?
6. Sieht die Regierung Handlungsbedarf bei der vorliegenden Problematik? Wenn ja, wie könnte das Problem angegangen werden?

Brigitte Hollinger